

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1859)**

Heft 103

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung.

Herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

Verlag und Expedition: Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn.

N^o. 103.



Samstag den 24. December.



1859.

Um Unregelmäßigkeiten in der Zusendung zu vermeiden, werden unsere Lit. Leser ersucht, frühzeitig auf den Postbureauz ihre Bestellungen zu machen.

Die Pest der schlechten Bücher.

— * (Mitgetheilt.) P. Clemens, Priester der Congregation des allerheiligsten Erlösers hat in Koblenz über die „Pest der schlechten Bücher“ Vorträge gehalten, die namentlich für unsere Zeit, da wir von schlechten Schriften aller Art überfluthet werden, zu wichtig sind, als daß wir uns erwehren könnten, einige Züge aus denselben mitzutheilen.

Der Redner behandelte zunächst die Frage: „Was sind schlechte Bücher?“ und sagt dann einleitend: In Beantwortung dieser Frage können wir nicht verlegen sein.

Glücklicher Weise sind wir in einer so wichtigen Sache nicht auf die unsichere Fluth der Tagesmeinungen angewiesen, sondern wir haben einen festen Standpunkt, von wo aus wir Alles im rechten Lichte schauen und über alle Fragen des Lebens ein richtiges Urtheil erlangen können. Wie ein starker Fels mitten im sturmbelegten Meere, erhebt sich aus der Fluth der Tagesmeinungen das göttliche Ansehen der heiligen katholischen Kirche. Das Gesetz des Herrn ist es, welches allen Gedanken, Worten und Werken der Menschen entweder den Stempel des Lobes oder der Verwerfung aufdrückt. Dieses Gesetz setzt uns in den Stand, ein gerechtes Urtheil über die verschiedenen Erzeugnisse der Literatur zu fällen. — Schlechte Bücher oder Schriften sind nach dem Urtheile der kathol. Kirche alle jene schriftstellerischen Erzeugnisse, welche den Glauben verfälschen und die Reinheit der Sitten untergraben. —

Solche finden wir unter den Schriften allgemein belehrenden Inhalts, welche nicht ausdrücklich, sondern nur gelegentlich von religiösen Dingen reden, aber da

durch Seitenhiebe und böshafte Ausfälle gegen die Kirche das Gift des Unglaubens verbreiten. — Was kann harmloser sein, als ein Schulbuch, eine Grammatik oder ein Lesebuch? Und doch findet man so oft, daß hin und wieder Beispiele und Lehrstücke vorkommen, in denen eine ganz verderbliche Geistesrichtung herrscht.

Am meisten verbreitet sind die Unterhaltungsschriften. Bei Aufzählung der schlechten Bücher dieser Art dürfen die sogenannten deutschen Classiker nicht mit Stillschweigen übergangen werden. Viele Dichter konnten eben den in ihnen wohnenden Unglauben und überhaupt ihre falschen Grundsätze nicht verläugnen. Selbst der so beliebte — in den letzten Tagen so hochgefeierte — Schiller erklärt, er bekenne sich aus Religion zu keiner Religion. Ebenso rühmt er es an dem berühmten Rousseau, daß er es verstanden habe, aus Christen Menschen zu machen. Den Glanzpunkt der Unterhaltungsliteratur bilden die Romane. Die unschädlichsten unter denselben mögen die historischen und humoristischen sein, vorausgesetzt, daß in den historischen keine falsche Geschichtsanschauung herrsche und daß in den humoristischen der Humor nicht auf Unkosten des Glaubens und der Sitten entfesselt werde. — Verderblicher sind die Schicksalsromane, d. h. solche, welche außergewöhnliche, harte und schreckliche Schicksale schildern. Solche Darstellungen bringen alle Gemüths-affecte in die ungeheuerste Aufregung und verletzen die Nerven in die höchste Spannung, was weder der Seele noch dem Leibe heilsam sein kann. Eine andere Art von Romanen sind in neuerer Zeit die „Tendenzromane“, durch welche der Verfasser seine Leser für irgend eine religiöse, politische oder sociale Idee gewinnen will. Wie gut das Mittel gewählt ist, sieht man deutlich an den Werken des berühmten Eugen Sue, namentlich an dessen „Ewigen Juden“, wo es darauf abgesehen ist, einen wüthenden Haß gegen den altherwürdigen Orden der Gesellschaft Jesu heraufzubeschwören. — Die verwerflichsten Romane sind aber die „Liebesromane.“ Es ist wahrhaft unbegreiflich, wie ein vernünftiger, gesitteter

Mensch solche Bücher nur lesen mag. Denn der oft 3 Bände langen Rede kurzer Sinn ist, daß zwei junge Leute mit einander Bekanntschaft gemacht haben und entweder einander heirathen oder nicht heirathen konnten. Diese einfache Thatsache wird breitgeschlagen. Der Romanschreiber schildert die Liebenden in ihrer leidenschaftlichen und sinnlichen Liebe, die zuweilen an's Wahnsinnige grenzt und alle heiligen Schranken, welche die kindliche Ehrfurcht und die christliche Selbstbeherrschung ziehen müssen, durchbricht. Dabei werden nicht selten kirchliche Lehren, Einrichtungen und Gebräuche dem bittersten Spotte preisgegeben. —

Von gleicher Art sind die Taschenbücher, Almanache und illustrierten Kalender. Wer durch diese süßlichen Titel nicht angelockt wird, den sucht man mit Stahlstichen zu fesseln, auf denen Leppigkeit und Unverschämtheit zur Schau gestellt werden. — Zur verderblichsten Unterhaltungsliteratur gehören ganz besonders auch die Zeitungen, wenn sie nämlich die Wahrheiten der hl. Religion mit den Waffen der Lüge und des Spottes angreifen, unsittliche Novellen in ihren Feuilletons bringen. Die Zahl solcher Zeitungen ist gegenwärtig groß. Das Schlimmste ist, daß die Katholiken bis auf den heutigen Tag noch die schlechte Presse unterstützen, indem sie Zeitungen halten, welche die tiefste Verachtung jedes ordentlichen Christen verdienen.

Auf die zweite Frage, die heißt: „Von welchen Wirkungen sind die schlechten Bücher?“ antwortet der Verfasser:

a) Die schlechten Bücher verderben den einzelnen Menschen an Leib und Seele; denn sie rauben den Glauben und die Unschuld, bewirken Eckel am Studium und an der Arbeit überhaupt, Eckel an religiösen Dingen, falsche Geschichtsanschauung und verschrobene Ansichten vom praktischen Leben, Störung der Gesundheit, Wahnsinn und Selbstmord. b) In Bezug auf das Familienleben erzeugen sie: unkirchliche und unglückliche Ehen, schlechte Kindererziehung und schweres Kreuz für brave Eltern. c) Sie bringen Verderben der Kirche und dem Staat; der Kirche, indem sie, wie schon bemerkt, zu völligem Unglauben führen, eine Masse von Scheinchristen erzeugen, die Schule mit in's Verderben ziehen, den Lesern die Sittlichkeit rauben und wesentlich dazu beitragen, daß die frommen Stiftungen beeinträchtigt und die Kirche ihrer Güter beraubt wird. Im Staate erzeugen sie Gewissenlosigkeit und schlechte Beamte, vermehren die Meineide und rufen geheimen Gesellschaften, die altherkömmliches Recht und Sitte über Bord werfen zc. zc.

Was ist zu thun? — Beseitige die Gefahr dadurch, daß du die schlechten Bücher verbrennst, — keine neuen kaufst, dich auf schlechte Zeitungen, Zeitschriften zc. nicht abonnirst, dafür aber gute Zeitungen und Bücher ankaufst und auf alle Weise verbreitest, wozu namentlich der Seelsorger die beste Gelegenheit hat. —

Was kann unverdächtiger erscheinen, als ein Wörterbuch? Und dennoch wie oft findet man auch hier Lüge, Verdrehung und Schmähung. — Das vor mehreren Jahren erschienene Wörterbuch der Gebrüder Grimm ist ganz geeignet, zu zeigen, was sich, auch sonst achtbare Gelehrte hierin, zu Schulden kommen lassen. Dieses Wörterbuch wimmelt von einer Menge grober Entstellungen der kath. Lehre. Man sollte meinen, diese beiden Gelehrten, welche doch sonst die Quellen der Wissenschaft so gut zu finden wissen, hätten wenigstens einen katholischen Katechismus aufreiben können, wenn ihnen etwas daran gelegen war, ihren Lesern Wahrheit aufzutischen! — Dahin gehören auch die Conversations-Lexica, die, wenn sie indifferent und ungläubig gehalten sind, um so schneller und verderblicher wirken als sie für die große Masse der Halbgebildeten nicht nur die Hauptquelle ihrer weitem Ausbildung, sondern wahre Drakel sind, deren Aussprüche sie unbedingt Vertrauen schenken zu dürfen glauben. Dem von dieser Seite drohenden Verderben ist katholischerseits durch die Herausgabe der trefflichen Lexica, die bei Herder in Freiburg und bei Kirchheim in Mainz erschienen, ein Damm entgegengesetzt worden.

Unter den Schriften religiösen Inhaltes sind ohne Zweifel die Werke der Stifter der Ketzereien die gottlofesten und schändlichsten. Glücklicher Weise sind solche Werke wenig verbreitet; verbreiteter sind die pietistischen Tractätchen, die von protestantischen Wanderpredigern oder ihren Sendlingen unter dem katholischen Volke vertheilt werden. Diese Schriftchen können um so verderblicher wirken, da sie zuweilen unter katholischen Titeln erscheinen. Auf diese soll der Seelsorger jederzeit ein wachsameres Auge haben. Hieher gehören auch die abergläubischen Schriften, die man so häufig unter dem Volke findet. Der Schaden, den sie anrichten, ist kein geringer. Der Aberglaube ist bekanntlich eine Sünde, welche die Seele tödtet und sie der ewigen Verdammniß würdig macht. Damit der Seelsorger warnen kann, nennen wir folgende Titel: „Schildwachbüchlein oder geistlicher Schild.“ „Großer und kleiner Michaelibrief.“ „Unser Herr Jesu Christi Länge.“ „Christophorusgebet.“ „Papstgebet.“ „Goldenes Vaterunser.“ Namentlich ist sehr verbreitet: „Geistliches Gnadenbrunnlein mit 12 Röhren und dem Bericht von 6 heiligen Messen“ zc. zc. Wahrhaft schändlich sind diese Schriften, da sie das arme Volk betrügen, ihm etwas verheißen, was es nie erhalten wird.

— * St. Gallen. Die Gesundheit unseres Hochw. greisen Bischofes geht besser, so daß er den 19. November wieder das hl. Messopfer darbringen und den Besuch des

Hochst. Bischofs von Basel, welcher von der Consecration von Chur hier durchreiste, empfangen konnte.

— * **Schwyz.** (Brief.) Die Regierung von Argau hat die Publication nichtamtlicher Anzeigen in den Kirchen untersagt und das ist lobenswerth und nachahmungswürdig. Ja es ist so! wenn es nur überall nachgeahmt würde! Auch im Kt. Schwyz ist dieses zu einem abscheulichen Mißbrauch ausgeartet. Jüngst ließ ein Kaminfeger in der Kirche publiciren: „Ich, Kaminfeger B. v. ? mache hiemit „bekannt, daß ich mich diese Woche in ? aufhalte und zum „Kaminfegen bereit bin.“ Im Sommer kann man oft an einem Sonntag in derselben Kirche, nachdem der Pfarrer gepredigt und auf Nachmittag Christenlehre verkündet hat, vom Weibel oder Sigrift publiciren hören: „Nachmittag „wird bei A. ein Schaf, bei B. eine Ziege, bei C. ein „Käs ausgefegelt.“ Letzten Herbst ließ ein Mann, dessen Profession ist, Schweine zu verschneiden (castriren) in mehreren Kirchen eines Bezirkes durch den Weibel verkünden, „wann und wo jene, welche Schweine für seine Kunst hätten, ihn „treffen könnten!“ Solche Müsterchen könnte man in Menge anführen — denn in unserm Lande hält über das, was der Weibel publicirt, Niemand eine Controlle, sondern wer Etwas, heiße es wie es wolle, bekannt machen will, gibt nur dem Weibel 5 oder 10 oder 20 Centimes und für diese publicirt dieser, was man will. Aber auch amtliche Sachen werden mitunter in den Kirchen pulicirt, die nicht dorthin passen, z. B. von Zuchtstieren, von Hornvieh männlichen und weiblichen Geschlechtes, von Vieh dieser und jener Abstammung u. dgl. Das Alles in den Kirchen, während des Gottesdienstes, vor den Kindern und Erwachsenen! Jeder Vernünftige fühlt und sieht ein, wie unpaßend, wie ungeziemend, und wie nachtheilig sogar Solches im Gottesdienste sei. Könnte und sollte hierin nicht auch etwas Vernünftigeres und für Kirche und Gottesdienst Geziemenderes, das sittliche Gefühl weniger Verlegendes, den Gottesdienst weniger Störendes angeordnet werden, z. B. daß 1) die Publication nicht-amtlicher Anzeigen untersagt sei, 2) daß die amtlichen Publicationen erst am Schlusse des Gottesdienstes (statt nach der Predigt) geschehen sollen, und 3) daß gewisse einzelne amtliche Publicationen, z. B. von Viehausstellungen, Zuchtstierhaltern, Ganten mit Gullenfassen, mit solchem oder noch größerem Quantum Mist u. dgl. außer der Kirche vorzunehmen seien. *) Einzelne dieser Punkte werden in einzelnen Ge-

meinden, wo der Pfarrer es gewünscht und der l. Gemeinderath seinen Wünschen Gehör gibt, schon befolgt, und das Volk findet es ganz in Ordnung. Schön und löblich wäre es, wenn jene drei Punkte überall im Kanton in Übung wären. Hoffentlich kommt es noch.

— * **Obwalden.** Das Kloster Engelberg hat den Gemeindefund bedeutend geäufnet. Ferner wurde in Sarnen, wie die Schwyz.-Ztg berichtet, dieser Tage bei der Pfarrkirche, die sich weiterer Reparaturen und Verschönerungen erfreut, ein neuer, geräumiger Supplementarfriedhof eingeseget. In Sachseln wird die Erstellung eines ganz neuen Friedhofes und dessen Verlegung bezweckt. In Altnacht, wo bekanntlich eine prachtvolle Kirche zu finden, wird die Erbauung eines derselben entsprechenden Orgelwerkes in Angriff genommen.

— * **Solothurn.** Wenn man einige gouvernementale Blätter aus Luzern und Argau liest, so würde man glauben, der neue Döcesankatechismus finde bei Geistlichkeit und Volk wenig Anklang: Zur Berichtigung diene die einfache Thatsache, daß schon über 4000 Exemplare bestellt worden sind, und daß Buchdrucker und Buchbinder den eingehenden Aufträgen kaum genügen können.

— * **Argau.** Zur Warnung. Uebermals hat ein Betrüger auf den gutmüthigen Sinn frommer Personen speculirt. Versehen mit einem Empfehlungsschreiben des Hochw. Capuciner-Proprials Anicet auf dem Wesemlin in Luzern, bewirbt sich ein Bursche, angeblich Kälin aus Einsiedeln, Behufs Eintritt in's Capucinerkloster, um einen Beitrag an die ihm noch fehlenden 400 Fr. Die Mundart des kräftigen schwarzgebräunten etwa 20jährigen Länderburschen, verbunden mit besagter Empfehlung, läßt nur schwer eine Täuschung vermuthen. Und dennoch hat sich der Mann laut angestellter Untersuchung als schlauer Betrüger herausgestellt. Der benannte Meinrad Kälin war nie bei den Capucinern auf dem Wesemlin; das vorgebliche Empfehlungsschreiben ist falsch; bei den Hochw. Vätern Capucinern weiß man, (wie die „Botschaft“ bemerkt) nur, daß unter dem gleichen Namen des Betrügers auch anderwärts schon die gleiche Rolle gespielt worden ist.

— * **Staatskirchliches.** Der Schweizerbote meldet wörtlich: „Hr. Nietlisbach von Beinwil hat, nach „wohlbestandener theologischer Staatsprüfung, vom „Regierungsrathe die Bewilligung zum Eintritt in „den geistlichen Stand erhalten.“ Also um geistlich zu werden bedarf es im freien Argau einer besondern Staats-Bewilligung? Die Freiheit der Berufswahl

wenn er in christlichen Tempeln solche — Gant- und Zuchtstier-Publicationen anhören muß, da er schon im jüdischen Tempel so strafende Worte gegen die Tempel-Entweihung gesprochen hat?

(Anmerkung des Seters.)

*) Nach meiner Ansicht gehört sowohl im Kanton Schwyz als in allen übrigen Ländern gar keine weltliche Publication, sei sie nun amtlich oder nicht-amtlich, in die Kirche; für solche Anzeigen hat man in Ländern, wo man lesen kann, Amts-Blätter, Zeitungen, Publicationstafeln oder auch Ausrufer außerhalb der Kirche: Was wird wohl unser Heiland Jesus Christus fühlen,

sollte nach unserer Ansicht als das erste und heiligste Recht eines republicanischen Bürgers in jedem Volksstaat anerkannt werden. — Sodann fährt der Schweizerbote weiter: „Bis zur Erledigung der Frage über das „Priesterseminar ist den Candidaten des Priesterstandes „gestattet, sich mit dem Hr. Bischof über den einstweiligen Besuch eines Seminars zu verständigen.“ Da das Aargauer Kantonal-Seminar nicht sobald eröffnet werden dürfte, so ist diese Schlußname der Aargauer Regierung die klügste, um sich aus der Patsche zu ziehen. Auch der Hochwst. Bischof dürfte um die Auswahl nicht verlegen sein und den Priestercandidaten aus dem Aargau einfach sagen: Daß auch für die Aargauer das geeignetste Seminar jenes sei, welches zu Solothurn unter den Augen des Bischofs steht.*)

— * **Thurgau.** (Brief.) Das „Tagblatt von Luzern“ hat vernommen, daß auch hier (in Thurgau) der neue Katechismus, und zwar vorab einer großen Zahl der Hh. Geistlichen, nicht munde, weshalb die Bewilligung (sic) zur Einführung desselben für einstweilen noch verschoben worden sei. — Wir können dem „Tagblatt von Luzern“ versichern, daß die einstweilige, d. h. einjährige Verschiebung der Einführung des neuen Katechismus in unserem Kantone keineswegs aus der Ursache veranlaßt wurde, als ob die katholische Geistlichkeit unseres Kantons sich gegen den Katechismus irgendwie ausgesprochen hätte, wohl aber geschah dieß um solcher Gründe und Umstände willen, die auch das Ordinariat zu würdigen wußte und die mit dem innern Werthe des bischöflich verordneten Religionshandbuchs in gar keiner Beziehung stehen. Ueber das Weitere wird man wohl einem „Tagblatt von Luzern“ nicht Rechenschaft schuldig sein; es mag nach Jahresverfluß kommen und alsdann den Sachverhalt in Augenschein nehmen! — Uebrigens nimmt es sich seltsam aus, wie gewisse Zeitungen dato bei der Katechismusangelegenheit weiß Gott was für einen Werth auf die Urtheile und Gutachten der Geistlichkeit zu legen sich anstellen, während bei andern Fragen, z. B. in Sachen der Feiertagsdispense, die gleichen Blätter über die Ansichten und Meinungen derselben Geistlichkeit verächtlich hinweggingen und sie keines Blickes würdigten. Aber uns wenigstens im Thurgau wird man auf so plumpe Weise nimmer engagiren zum „Kampfe gegen die Curia“; wir Geistliche des Thurgaus würden schon

deswegen nicht dem bischöflichen Katechismus gegenübertreten, weil wir wissen, daß es dem Radicalismus eigentlich nicht um den Katechismus zu thun ist, wohl aber um Niedertrötung jeder höhern kirchlichen Autorität. Daß nur auch anderwärts keine Geistlichen hiezu hätten!

— * **Jura.** Der Große Rath von Bern ist den 15. d. auf einen Anzug mehrerer katholischen Großräthe bezüglich des Baues einer katholischen Kirche in Münstertal mit 66 gegen 64 Stimmen — nicht eingetreten, und hat damit ein neues Exempel statuirt, wie Jene, welche immer von Toleranz reden, dieselbe factisch ausüben. Hoffentlich, werden die Katholiken nicht ermüden und nochmals anklopfen; vielleicht wechseln dann die Zahlen und statt 64 gibt es dann 66 entsprechende Stimmen.

Rom. Der hl. Vater ist bewegt durch die Äußerungen des Episcopats jenes Landes, die nicht herzlicher sein konnten. Sie werden im Drucke erscheinen; die französischen, italienischen und lateinischen im Original, die deutschen, englischen und sonstigen übersezt. — Der hl. Vater genießt der besten Gesundheit und führt sein gewöhnliches sehr thätiges Leben. Selten wird seine Heiterkeit durch die bittern Umstände gestört, und zwar immer für kurze Zeit, denn das Gebet und der felsenfeste Glaube geben ihm gleich wieder seine frühere wahrhaft himmlische Ruhe.

— * **Die katholische Manifestation in Deutschland.** Die Adressen an den heiligen Vater werden immer zahlreicher. Sie beinahe allen katholischen Städten Deutschlands und in den katholischen Gemeinden protestantischer Städte äußert sich der Herzensdrang der Gläubigen, dem bedrängten Oberhaupte der Kirche und gemeinsamen Vater der Christenheit die gebührende Theilnahme durch einen solchen Act zu bezeigen. Eine rührende Manifestation fand am ersten Adventsonntag in Paderborn statt. Der Hochwst. Bischof lud nämlich für diesen Tag die katholische Bevölkerung, welche gegen 11,000 Seelen beträgt, ein, die heilige Communion zu empfangen, und die Verdienste derselben dem heiligen Vater zu schenken. Dieser oberhirtlichen Aufforderung entsprachen mehr als 5000 Stadtbewohner, so daß von früher Morgensstunde bis gegen Mittag die Geistlichkeit in der Cathedrale beschäftigt war, das Brod des Lebens auszutheilen. — Die Katholiken Paderborns haben auch an den Prinzregenten eine Adresse mit der ehrfurchtvollen Bitte abgesendet, das Recht des „ältesten aller Throne“ schützen zu wollen.

Die Sammlungen von Beiträgen (des Peterpfennig) in Linz und Wien nehmen erfreulichen Fortgang. Dabei findet zartes Gefühl kindlicher Anhänglichkeit an den Stahalter Christi in den begleitenden Motto's seinen Ausdruck.

(Siehe Beilage Nr. 103.)

*) Der Tit. Einsender urtheilt ganz richtig, jedoch mit dem Vorbehalt: „Sofern Platz ist;“ denn jene fünf Kantone, welche mit dem Hochwst. Bischof für das Seminar zusammenwirken, haben doch gewiß ein Vorrecht auf die Benutzung des neuen Solothurner-Seminars, und die Aargauer müssen (wegen der von ihrer Regierung hierin ingenommenen Stellung) mit dem Vorlieb nehmen, was übrig bleibt.

In der That, sollen es Katholiken nicht für ihre Pflicht ansehen, den heiligen Vater durch Geldunterstützungen in den Stand zu setzen, daß er zu seinem Rechte komme, da im Jahre 1849 sogar ein protestantischer Bürger in Lübeck ihm 30 Dukaten übersandte, und für sich und seine ganze protestantische Familie dessen Segen begehrte? Wir sind überzeugt, daß, wie im Jahre 1849, aus allen 5 Welttheilen Theilnahmebezeugungen und Unterstützungen für das Oberhaupt der Kirche anlangen werden, wenn diese bedrohliche Lage der Dinge im Kirchenstaate noch länger andauern sollte. Die Politik der Revolution wird den Geist des Katholicismus nicht bannen können.

Frankreich. Paris. Baron Méneval, der bisherige Gesandte in München, verläßt im Laufe dieser Woche Paris, um sich nach Rom zu begeben, wo er vom hl. Vater die Dispens erbitten wird, um in ein Priesterseminar treten zu dürfen. Er hat den größten Theil seines Vermögens dazu verwendet, um in Nancy eine prachtvolle Todtenkapelle zu errichten. Wenn er nach vollbrachten theologischen Studien zum Priester geweiht sein wird, gedenkt er selbst den Kirchendienst in jener Todtenkapelle auszuüben. Sein Entschluß scheint unerschütterlich, und er hat bereits, wie er selbst sagt, von der Welt Abschied genommen, um mit der bevorstehenden Abreise nach der hl. Stadt das Priesterleben förmlich anzutreten.

Preußen. Köln. Die Gebeine Alberts d. Gr., dessen Ruhm das Mittelalter erfüllte, wurden im Laufe der Zeit mehrmals gehoben, zum zweitenmal im Jahre 1483, und dann im Jahre 1803, wo sie aus der zerstörten Dominikanerkirche in die Andreaskirche versetzt wurden, und sind am 16. v. M. auf eine feierliche Weise an eine neue, würdigere Stätte dieser Kirche übertragen worden.

Bayern. Augsburg. Von unsern Mädchenschulen sind viele, manche schon seit geraumer Zeit, in den Händen der Klosterfrauen, die einen Vergleich mit den Anbenschulen in keiner Weise zu scheuen brauchen.

— Aus München wird geschrieben: Der Hochw. Herr Bischof von Eichstätt, welcher wegen seines Augenleidens sich hier befindet, schwebte am 27. November in großer Lebensgefahr. Der verehrte Oberhirte saß in seiner Wohnung (an der Amalienstraße) auf dem Sopha, fühlte plötzlich einen ganz besonderen Trieb aufzustehen, verfügte sich auch sofort von der Stelle, und kaum war er einige Schritte entfernt, als ein Stück der Decke in der Schwere von ungefähr sechzig Pfund auf das Sopha niederstürzte.

Baden. Freiburg. Radicale Blätter brachten die Nachricht, daß Senat und Professoren der Universität eine Protestation gegen die Einführung der zwischen der badischen Regierung und dem päpstlichen Stuhl abgeschlossenen Convention eingereicht hätten. Diese Mittheilung ist grundlos.

Text der Badischen Convention mit dem apost. Stuhle. (Schluß.)

Art. XV. Das Vermögen der sogenannten Landcapitel wird von diesen selbst unter alleiniger Aufsicht des Erzbischofes verwaltet.

Art. XVI. Sämmtliches Vermögen der Kirchenfabriken und anderer kirchlichen Ortsstiftungen kann auch fernerhin durch die hiezu geordneten Commissionen in den einzelnen katholischen Gemeinden auf die im Land eingeführte bisherige Weise verwaltet werden, wosfern nur die Verwaltung im Namen der Kirche geschieht, und die Pfarrer, sowie die übrigen Geistlichen das Amt, welches sie in jenen Commissionen zu führen haben, kraft der dem Erzbischof zustehenden Amtsgewalt und in seinem Auftrag üben. Außerdem müssen diejenigen, welche von den Katholiken eines jeden einzelnen Orts in die gedachte Commission gewählt werden, und auch der von dieser Commission selbst zu erwählende Rechner sowohl von der großherzoglichen Regierung als vom Erzbischof, beziehungsweise von den Bevollmächtigten beider, bestätigt sein. Die von ihnen geführte Verwaltung wird von den vom Erzbischof hiezu aufgestellten Decanen, so wie von den Staatsverwaltungsbehörden gemeinschaftlich beaufsichtigt werden.

Art. XVII. Das Vermögen der kirchlichen Districtsstiftungen wird von Commissionen verwaltet. Dieselben müssen aus Katholiken bestehen, die zur Hälfte von der großherzoglichen Regierung, zur Hälfte vom Erzbischof gewählt werden, und die sämmtlich beiden Theilen genehm sein müssen. Der Vorsteher, den eine jede dieser Commissionen haben wird, soll von der betreffenden Commission selbst gewählt werden; der der letztern unterstehende Rechner muß sowohl von der großherzoglichen Regierung als von dem Erzbischof bestätigt sein.

Art. XVIII. Außerdem wird eine gemischte Commission gebildet werden, welche im Namen der Kirche die Verwaltung der Intercalarfonds, so wie der übrigen allgemeinen Fonds zu überwachen, und welche zugleich die Oberaufsicht über die Verwaltung sämmtlicher kirchlichen Fonds des Großherzogthums zu führen hat. Diese Commission wird sowohl im Namen des Erzbischofes als der großherzoglichen Regierung von allen einzelnen Verwaltern sich Rechnung stellen lassen, und über eine jede einzelne Verwaltung den geeigneten Bescheid ertheilen. Welche Fonds als allgemeine kirchliche Fonds zu betrachten seien, wird im gegenseitigen Einverständniß der großherzoglichen Regierung und des Erzbischofes festgesetzt werden.

Art. XIX. Jede gemischte Commission wird aus Katholiken bestehen, die zur Hälfte von der großherzoglichen Regierung, zur Hälfte von dem Erzbischof gewählt werden, und sämmtlich beiden Theilen genehm sein müssen. Die Commission soll einen Vorsteher katholischer Religion haben, und es wird einerseits der großherzoglichen Regierung, andererseits dem Erzbischof die Befugniß zustehen, solche Männer in Vorschlag zu bringen, welche von dem einen oder andern Theil zur Führung des fraglichen Amtes für geeignet erachtet werden. Derjenige wird dieses Amt führen, der sowohl von der großherzoglichen Regierung als vom Erzbischof im gegenseitigen Einvernehmen gewählt und ernannt werden wird. Von Seite des Staats wird derselbe Mann zum Vorsteher desjenigen andern Collegiums bestellt werden, welchem die Leitung der katholischen Schulen des Großherzogthums übertragen ist, und welchem zugleich die Auf-

sicht über die Verwaltung des im Großherzogthum vorhandenen, dem katholischen Religionsstheil zukommenden Vermögens obliegt. Die Art und Weise, in welcher die gemischte Commission ihr Amt zu führen hat, wird von der großherzoglichen Regierung und dem Erzbischof im gegenseitigen Einvernehmen festgesetzt werden. Ebenso werden die Verwalter der Intercalarfonds und der andern allgemeinen kirchlichen Fonds, von welchen im Art. XVIII. die Rede ist, aus Katholiken im gegenseitigen Einverständnis der großherzoglichen Regierung und des Erzbischofs gewählt werden.

Art. XX. Dem Erzbischof wird es freistehen, von dem Stande der Verwaltung, der Natur und den Lasten einer jeden kirchlichen Stiftung, Kenntniß zu nehmen, auch die Urkunden, welche sich auf eine solche Stiftung beziehen, einzusehen, damit nach sorgfamer Erwägung aller einschlägigen Verhältnisse im gegenseitigen Einverständnis der großherzoglichen Regierung und des Erzbischofs eine genaue Norm festgesetzt werden könne, nach welcher die Verwaltung einer jeden kirchlichen Stiftung zu führen ist, und die Einkünfte derselben jährlich zu verwenden sind. Diese Norm muß die gemischte Commission, bei Führung ihres Amtes überhaupt, und insbesondere bei Prüfung der Rechnungen, stets vor Augen haben und befolgen. Bei Feststellung der in den einzelnen Kirchen für den Cultus zu verwendenden Summen soll auf die Forderungen und Wünsche des Erzbischofs besondere Rücksicht genommen werden, und es soll dann demselben allein zustehen, zu bestimmen, wie die festgesetzten Summen zu verwenden seien, damit der Cultus, der Ordnung gemäß, eingerichtet und befördert werde. Will der Erzbischof Rentenüberschüsse für außerordentliche Cultusbedürfnisse verwendet wissen, so wird er sich mit der großherzoglichen Regierung ins Benehmen setzen.

Art XXI. Die Pfründen werden unter Aufsicht der gedachten gemischten Commission von ihren Inhabern nach Vorschrift der Kirchengesetze verwaltet werden. Sind Pfründen erledigt, so wird deren Vermögen von den Kammerern der Landcapitel oder, sofern der Erzbischof mit der großherzoglichen Regierung sich über andere Personen einigen sollte, von diesen verwaltet, und es werden die Einkünfte einer jeden unbesezten Pfründe, welche nach Erfüllung der der letzteren obliegenden Verbindlichkeiten übrig bleiben, dem Intercalarfond einverleibt werden, wenn sie nicht wegen der an einzelnen Orten bestehenden besonderen Verhältnisse zur Vermehrung des Pfründevermögens selbst, oder zu nützlichen und nothwendigen Verwendungen für die Kirche des betreffenden Orts zu bestimmen sind.

Art. XXII. Der Erzbischof wird mit allen großherzoglichen Behörden unmittelbar verkehren.

Art. XXIII. Verordnungen und Verfügungen, welche mit der gegenwärtigen Vereinbarung im Widerspruch stehen, treten außer Kraft; gesetzliche Bestimmungen, welche der Vereinbarung entgegenstehen, werden geändert werden.

In der Unterzeichneten ist soeben erschienen und durch die Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn und Gebrüder Häber in Luzern zu beziehen:

Lehrbuch der Einleitung in das alte Testament,

von **Dr. Fr. Heinrich Neusch**,

Professor der Theologie an der Universität zu Bonn.

Mit Approbation des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs in Freiburg.

8. 14 Bogen. Preis: Fr. 2. 60

Freiburg, 1859.

Scherer'sche Verlagsbuchhandlung

Verlag der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn.

Druck von V. Schwendemann in Solothurn.

Nachtrag zum Verzeichnisse kirchlich-gesinnter Schweizer-Blätter.

Note aus der Urschweiz. Schwyz, wöchentlich 2 Mal, halbjährlich Fr. 2. 20.

Die „Schwyzer-Zeitung“ kündigt an, daß sie zur Deckung ihrer zahlreichen telegraphischen Depeschen, statt Fr. 6, künftighin Fr. 6. 50 halbjährlich kosten werde.

Personal-Chronik. † Todesfall. [Schwyz.] Den 19. December Abends starb in Freienbach nach längerem Krankenlager Hochw. Hr. Kaplan V. Keller, Pfarrer in Zell, Kt. Luzern. Seitdem er seine Pfarrei in Folge des unglücklichen Sonderbundskrieges verlassen mußte, fand er sich nirgends mehr zurecht. Er führte ein stilles, zurückgezogenes Leben und war stets der Hoffnung, einst als Pfarrer in seine Pfarrei wieder zurückkehren zu können. R. I. P.

Kirchliche & literarische Anzeigen.

Ankündigung.

Von Neujahr 1859 an erscheint bei **A. Oberle** in **Schwyz**:

Volkschulblatt

für die

katholische Schweiz.

Herausgegeben von dem katholischen Volksschulvereine unter Redaction des Hrn. Kaplan Ackermann in Stansstad.

Dasselbe erscheint je den 1. und 15. jeden Monats einen Octav-Bogen stark und kostet per Jahr Fr. 4., halbjährlich Fr. 2, franco durch die ganze Schweiz.

Das Volksschulblatt wird vorzüglich das Primar- und Real-Schulwesen umfassen und Abhandlungen über Erziehung und Unterricht, Recensionen von Schulschriften, Biographien und Nekrologe, Nachrichten über das Schul- und Erziehungsweisen des In- und Auslandes, Unterhaltendes u. s. w. liefern.

Die vorzüglichsten katholischen Schulmänner der Schweiz haben ihre Mitwirkung zugesagt.

Alle Postämter, sowie die Expedition in Schwyz nehmen Bestellungen an, wofür das neue, eben so zweckmäßige als nothwendige Unternehmen hiemit bestens empfohlen wird.

Die Expedition.

Abonnements-Einladung für 1860.

Das Sonntagsblatt für das katholische Volk erscheint auch im künftigen Jahr wie bisher. Abonnements-Preis ist halbjährlich franco durch die ganze Schweiz Fr. 1. 50. Bestellungen nehmen alle Postämter an, sowie die

Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn.